BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Blessenstätte 23a · 33330 Gütersloh

An
den Vorsitzenden
des Rates
der Stadt Gütersloh
Herrn Bürgermeister Trepper

Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN
im Rat der Stadt Gütersloh
Maik Steiner, Sprecher
Gitte Trostmann, Sprecherin
Blessenstätte 23a
33330 Gütersloh

Telefon: 05241/14051
fraktion@gruene-guetersloh.de
www.gruene-guetersloh.de

Gütersloh, 03.07.2025

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Rat am 04.07.2025

Sehr geehrter Herr Trepper,

die Beschlussvorlage zum TOP 17 „Investitionsfonds Sport in Gütersloh 2030" der Ratssitzung wirft nach Auffassung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mehrere haushaltsrechtliche Fragen auf, die einer detaillierten rechtlichen Prüfung bedürfen.

Die Vorlage sieht vor, außerplanmäßig Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000 € für die FC Gütersloh-Förderung bereitzustellen. Nach § 83 Abs. 1 GO NRW und § 85 Abs. 1 GO NRW sind solche außerplanmäßigen und/oder überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig, wenn sie **„unabweisbar"** sind.

Frage: Erfüllt diese Maßnahme aus Sicht der Verwaltung den Grundsatz der "Unabweisbarkeit", obwohl es sich um eine freiwillige Sportfördermaßnahme handelt und nicht um eine rechtlich verpflichtende Aufgabe?

Besonders problematisch ist die geplante Umwidmung von Haushaltsmitteln aus dem Schulbau zugunsten der Sportförderung. Die Vorlage begründet dies mit nicht vollständig verausgabten Mitteln bei Schulbauprojekten. Jedoch unterliegen öffentliche Haushaltsmittel grundsätzlich dem **Zweckbindungsgrundsatz**.

Frage: Ist eine Umwidmung von zweckgebundenen Schulbaumitteln für Sportzwecke unter den sehr eingeschränkten Voraussetzungen aus Sicht der Verwaltung ohne Weiteres möglich? Wenn ja, wie lautet die konkrete Begründung?

Grundsätzlich ist kommunale Sportförderung rechtlich zulässig und gehört zu den **freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben** der Gemeinden. Die Sportförderung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge, auch wenn sie rechtlich nicht verpflichtend ist. Kommunen sind daher berechtigt, Investitionsfonds für Sportstätten einzurichten und Zuschüsse an Vereine zu gewähren.

Die Sportförderung unterliegt jedoch den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz** nach § 75 GO NRW.

Frage: Sieht die Verwaltung, gerade in Zeiten der Haushaltskonsolidierung, die Einhaltung dieser Grundsätze in Bezug auf den Beschlussvorschlag in „vertretbarer Weise" als gegeben an? Welche finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2026 ff. hat dieser Beschluss?

Die gleichzeitige Beschlussfassung über den allgemeinen Investitionsfonds und die spezielle FC Gütersloh-Förderung ohne transparente Förderkriterien könnte zu Gleichbehandlungsproblemen führen.

Frage: Stellt die gleichzeitige Beschlussfassung über den allgemeinen Investitionsfonds und die spezielle FC Gütersloh-Förderung ohne transparente Förderkriterien aus Sicht der Verwaltung einen möglichen Verfahrensmangel dar?

Zusammenfassend bitten wir die Verwaltung daher das Risiko einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung, insbesondere wegen:

- fehlender Unabweisbarkeit der Maßnahmen
- problematischer Umwidmung zweckgebundener Mittel
- möglicher Verletzung haushaltsrechtlicher Grundsätze
- mögliche Verfahrensmängel

zu prüfen und das Ergebnis dem Rat vor Beschlussfassung zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Maik Steiner
Fraktionssprecher

Gitte Trostmann
Fraktionssprecherin